

C – Innerstädtische Standorte für großformatige Wahlwerbetafeln

Art	Großformatige Wahlwerbetafeln (sog. „Wesselsmann-Plakate“)		
Umfang	Je ein Plakat an vorgegebenen Standorte im Stadtgebiet (siehe Lageplan)		
Zeitraum	4 Wochen	Beginn	16.04.2012

- 1) Es werden **innerhalb geschlossener Ortschaften** folgende **städtischen Flächen** für die Aufstellung großformatiger Wahlwerbetafeln (sog. „Wesselsmann-Plakate“) zur Verfügung gestellt:
 - a) Öffentliche Grünfläche an der Ottensteiner Straße in Höhe Kapelle Maria Brunn
 - b) Öffentliche Grünfläche Breslauer Straße in Höhe Bauhof
 - c) Öffentliche Grünfläche Zwillbrocker Straße / Einmündung Berkelau (Friedhof)
 - d) Öffentliche Grünfläche Up de Bookholt (Hamaland-Rundsporthalle)
 - e) Öffentliche Grünfläche Up de Hacke (Berkelsee) gegenüber Zufahrt Wefapress
 - f) städtische Grundstück (Wiese) an der Winterswyker Straße

An jedem Standort ist **je eine Wahlwerbetafel pro Partei** zulässig.
- 2) Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ausreichend Platz verbleibt, um mehrere Wahlwerbetafeln verschiedener Parteien nebeneinander aufzustellen (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).
- 3) Die Werbetafeln sind so zu errichten, dass weder die Sicht behindert noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird und dass von den Tafeln keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.
- 3) Im Interesse der Verkehrssicherheit sind **Plakatstandorte innerhalb geschlossener Ortschaften im Nahbereich von Knotenpunkten** (Kreuzungen und Kreisverkehrsanlagen) unzulässig. Als Nahbereich von Knotenpunkten gilt ein Abstand von weniger als 100 Meter vom Mittelpunkt des Knotenpunktes.
- 4) Darüber hinaus weise ich für sonstige **Standorte außerhalb geschlossener Ortschaften** auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2 – 22-33) und des Innenministeriums (11/20-10.10) in der zur Zeit gültigen Fassung hin. Danach sind folgende Regeln für die Plakatwerbung zu beachten:
 - a) Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen (auch Kreisverkehrsplätzen) und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Der freizuhaltende Radius beträgt mind. 150 m.
 - b) Eine Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder eine Beeinträchtigung der Wirkung solcher Anlagen darf nicht vorliegen.
 - c) Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden über den Umfang der geplanten Maßnahmen zu informieren.
- 5) Die Wahlwerbetafeln sind in der Woche nach der Wahl zu entfernen.